

# Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden - „Investitionen in die öffentliche Sicherheit und Barrierefreiheit“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 22. Dezember 2020

## R i c h t l i n i e

### 1. Gegenstand

Förderbar ist die Finanzierung des Ankaufs von Feuerwehrfahrzeugen, von baulichen Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und von Maßnahmen zur Beseitigung von baulichen Barrieren bei gemeindeeigenen Gebäuden.

### 2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden
- NÖ Schulgemeinden

### 3. Antragstellung

Ansuchen können bis 31. Dezember 2021 formlos bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Gesamtkostenaufstellung, Pläne, Bauzeitplan, Gesamtfinanzierungsplan, erforderliche behördliche Genehmigungen, Projektgrundsatzbeschluss, Finanzierungsvoranschlag, mittelfristiger Finanzplan, Investitionsnachweis, Bericht über die mehrjährige Investitionstätigkeit, ...) gestellt werden.

## 4. Form und Umfang

Es können Gemeinden (oder deren Gesellschaften) sowie NÖ Schulgemeinden mit einer Umlagefinanzkraft von bis zu € 40 Mio. gefördert werden.

### ❖ **Feuerwehrfahrzeuge**

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen abgedeckte Teil der Anschaffungskosten, maximal 50%.

Die Notwendigkeit der Maßnahme muss durch den NÖ Landesfeuerwehrverband bestätigt werden.

### ❖ **Bauliche Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit**

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen oder durch Dritte abgedeckte bzw. abzudeckende Teil der anrechenbaren Gesamtkosten, maximal 50%.

Die Notwendigkeit der Baumaßnahme ist durch die Gemeinde zu erläutern.

### ❖ **Maßnahmen zur Beseitigung von baulichen Barrieren bei gemeindeeigenen Gebäuden**

Förderbar ist der nicht durch Eigenmittel und andere projektbezogene Förderungen abgedeckte Teil der Gesamtkosten, maximal 50%.

Ausgenommen sind Gebäude bzw. Gebäudeteile mit Einkünften aus Vermietung oder Verpachtung.

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3% p.a. für bei Kreditinstituten aufgenommene Kredite über einen Zeitraum von höchstens 15 Jahren.

Die Tilgung und die Verzinsung müssen halbjährlich jeweils zum 31. März und 30. September erfolgen. Bei variabler Verzinsung sind die Zinsanpassungstermine an die Fälligkeitstermine anzugleichen (Indikator: 2 Banktage vor Fälligkeitstermin, halbjährlich, dekursiv 30/360). Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis.

## **5. Vergabe, Rechtsanspruch, Überprüfung und sonstige Bedingungen**

Die Gebarung der Förderungswerber muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2018) entsprechen und sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Die Förderungswerber müssen alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren ausschöpfen.

Eine positive Stellungnahme der Abteilung Gemeinden des Amtes der NÖ Landesregierung zur grundsätzlichen Finanzierbarkeit des Projektes ist Förderbedingung.

Vor Unterfertigung des Kreditvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe muss grundsätzlich zu Gunsten des Billigstbieters erfolgen.

Bei Kreditfinanzierung darf die Zuzählung des Kredites erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung 1973 oder des § 61 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes zu beachten.

Die Förderstelle behält sich vor, die eingereichten Maßnahmen und deren Umsetzung sowie die widmungsgemäße Verwendung der ausbezahlten Fördermittel zu überprüfen. Bei widmungswidriger Verwendung der ausbezahlten Fördermittel sind diese zurückzuzahlen.

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. Schleritzko  
Landesrat